



ARHEILGER Stadtteilverein

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Arheilger Stadtteilverein (ASTV) e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Darmstadt.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Die Tätigkeit des Vereins ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.
3. Zweck des Vereins sind
 - die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
 - die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
 - die Förderung von Kunst und Kultur
 - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke
 - die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens in Arheilgen.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Verhandlungen mit den zuständigen Behörden, politisch Verantwortlichen und Körperschaften des öffentlichen Rechts zu vorgesehenen öffentlichen Baumaßnahmen.
 - Verhandlungen mit den zuständigen Behörden und politisch Verantwortlichen zur Nutzung öffentlicher Institutionen wie z.B. Bürgerhaus, Schwimmbad, Jugendhaus, Bibliothek u.a.
 - Erstellung von Berichten, Vorschlägen und Dokumentationen zur Weiterentwicklung des Stadtteils im Bereich Gestaltung und Nutzung öffentlicher Flächen.
 - Verhandlungen mit den zuständigen Stellen und Einbringung von Vorschlägen zur Gestaltung, Nutzung und Weiterentwicklung des Öffentlichen Personennahverkehrs, des Radverkehrs und anderer Verkehrsführungen.
 - Planung und Durchführung von Projekten (öffentliche Veranstaltungen, Ausstellungen,
5. Diskussionsrunden) zu den in Abs.3 genannten Zwecken im Stadtteil Arheilgen.
6. Er erstrebt keinen Gewinn und verwendet seine Mittel ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken. Die Ziele des Vereins werden durch Zuwendungen, Zuschüsse und andere Formen öffentlicher und privater Förderung erreicht. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

7. Der Verein ist unabhängig sowie parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Unterstützung der Ziele und Aufgaben des Vereins gemäß § 2.
2. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die in Darmstadt-Arheilgen wohnen oder arbeiten. Unabhängig davon können natürliche und juristische Personen Mitglied werden, welche die Voraussetzung des Absatz 1 erfüllen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf Antrag. Gegen seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

§ 4. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet — außer durch Tod des Mitgliedes und Erlöschen des Vereines — durch: Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende zu erklären.
3. Der Ausschluss wird von der Mitgliederversammlung beschlossen, wenn ein Mitglied gegen die satzungsmäßigen Ziele des Vereins verstößt oder mit der Zahlung des Jahresbeitrags ein Jahr nach Mahnung im Rückstand ist.

§ 5. Finanzen

1. Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich aus den Mitgliedsbeiträgen, aus Spenden und aus Zuwendungen der öffentlichen Hand zusammen.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand (im Sinne des BGB)

§ 7. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich per E-Mail oder schriftlich einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn 10 Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe es fordern. Die Mitgliederversammlung kann auch digital auf elektronischem Wege durchgeführt werden. Der Vorstand entscheidet über das eingesetzte Verfahren.
2. Zwischen dem Zugang der Einladung und der Versammlung müssen zwei Wochen liegen, wobei der Tag des Zugangs und der Tag der Versammlung nicht mitgezählt werden.
3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von 10% - mindestens jedoch fünf - der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Falls eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, muss nach vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung stattfinden. Diese ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

4. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für eine Satzungsänderung oder eine Änderung des Vereinszwecks ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind im Protokoll festzuhalten, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
6. Die Mitgliederversammlung hat u.a. folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstands
 - Entgegennahme des Berichts des Vorstands über die Tätigkeit des Vereins und über die Jahresabrechnung
 - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Wahl der Kassenprüfer

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem ersten und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde.
3. Die/Der erste Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende sind berechtigt, den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich allein zu vertreten.
4. Bei Bedarf können Beisitzer hinzugewählt werden, zum Beispiel Kassenwart, Schriftführer. Zusammen mit dem ersten und zweiten Vorsitzenden bilden sie den Gesamtvorstand. Die Beisitzer sind nicht vertretungsberechtigt. Über die Angelegenheiten des Vorstandes entscheidet der Gesamtvorstand.
5. Jedes Mitglied kann beratend an Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besonders zu berufende Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfähigkeit gilt § 7 Absatz 2-5.
2. Zur Annahme des Antrags auf Auflösung des Vereins sind die Stimmen von drei Vierteln der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Liquidatoren sind die Mitglieder des Vorstandes, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Geschichtsverein Arheilgen, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens darf erst ausgeführt werden, wenn die Einwilligung des zuständigen Finanzamtes vorliegt.

Darmstadt, den 17.10.2022

Unterschreiben von:

Ingeborg Verweyen

Hartwig Richter

Rita Friedrichs

Norbert Hahn